

Satzung und Allgemeine Versicherungsbedingungen des Pferdeversicherungsvereins für Wiedensahl und Umgebung.

Satzung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name und Zweck

1. Der Verein führt den Namen: Pferdeversicherungsverein Wiedensahl und Umgebung, Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit.
2. Zweck des Vereins ist die Versicherung seiner Mitglieder gegen Verluste in ihren Pferdebeständen.
3. Der Versicherung liegen die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) des Vereins zugrunde.

§ 2 Rechtsstellung des Vereins

1. Der Verein ist ein kleinerer Verein im Sinne des § 53 des Versicherungsaufsichtsgesetzes und untersteht der Aufsicht der Versicherungsaufsichtsbehörde.
2. Versicherungen gegen festes Entgelt, ohne dass der Versicherungsnehmer Mitglied des Vereins wird, dürfen nicht übernommen werden.

§ 3 Sitz- und Geschäftsgebiet

1. Der Verein hat seinen Sitz in Wiedensahl.
2. Sein Geschäftsgebiet umfasst die Gemeinde Wiedensahl und Umgebung.

§ 4 Geschäftsjahr und Bekanntmachungen

1. Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Jan, bis zum 31. Dezember.
2. Die Bekanntmachungen des Vereins werden den Mitgliedern durch Einzelbenachrichtigung bekanntgegeben.

II. Mitgliedschaft

§ 5 Beginn der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder Tierhalter werden, der im Geschäftsgebiet des Vereins versicherungsfähige Tiere hält.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Bei der Aufnahme ist dem Mitglied ein Stück der Satzung nebst AVB gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen.
3. Tierhalter, deren Tiere nach Ansicht des Vorstandes hinsichtlich Pflege oder Unterbringung vernachlässigt sind oder aus sonstigen Gründen ein wesentlich erhöhtes Wagnis mit sich bringen, können nicht aufgenommen werden.
4. Ebenfalls sind gewerbsmäßige Pferdehändler und Pferdebesitzer, die im Vereinsbezirk befindliche Pferde bereits gegen Verluste anderweitig versichert sind, von dem Eintritt in den Verein ausgeschlossen.
5. Die Mitgliedschaft beginnt mit Abschluss des Versicherungsvertrages und der Aushändigung des Versicherungsscheins (Mitgliedscheins), sowie Entrichtung des Eintrittsgeldes.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt aus dem Verein oder Kündigung durch den Vorstand, der Austritt und die Kündigung sind nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich und müssen mindestens 1 Monat vorher gegenüber dem Vorstand bzw. dem Mitglied schriftlich erklärt werden,
 - b) bei Aufgabe der Tierhaltung innerhalb des Vereinsgebietes es sei denn, dass das Mitglied nur vorübergehend keine Tiere der versicherten Gattung hält,
 - c) durch Ausschluss, insbesondere in den Fällen des § 11 a, d, e und f der AVB, ferner, wenn das Mitglied vorsätzlich oder grobfahrlässig unrichtige Angaben für die Schadensfeststellung gemacht hat (§ 11 c. AVB).

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt auch das Versicherungsverhältnis.

2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, der den Betroffenen schriftlich unter Angabe der Ausschlussgründe zu benachrichtigen hat. Ein Ausschluss mit rück-wirkender Kraft ist unzulässig. Gegen den Ausschluss steht dem Ausgeschlossenen binnen 2 Wochen nach Empfang des Ausschlussbescheides Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung. Wird die Entscheidung des Vorstandes aufgegeben, so treten die

Mitgliedschaft und das Versicherungsverhältnis rückwirkend wieder in Kraft.

3. Das ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglied hat - auch in den Fällen des § 7 - keinen Anspruch an das Vereinsvermögen. Seine Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein einschließlich einer Nachschusspflicht aus dem Geschäftsjahr in das der Austritt oder Ausschluss fällt - bleiben jedoch bestehen.

§ 7 Übergang der zum Inventar eines Grundstücks gehörenden Tiere u. Übergang im Todesfall

1. Geht das Eigentum an dem Inventar eines Grundstücks mit dem Eigentum oder dem Besitze des Grundstücks von einem Mitglied des Vereins auf einen über, so tritt dieser in die aus dem Versicherungsverhältnis und dem Mitgliedschaftsverhältnis sich ergebenden Rechte und Pflichten ein.
2. Stirbt ein Mitglied, so gehen alle Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsverhältnis und dem Mitgliedschaftsverhältnis auf dessen Erben über.
3. Der Vorstand ist berechtigt, dem Übernehmenden bzw. dem Erben das Versicherungsverhältnis mit dem Mitgliedschaftsverhältnis unter der Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn der Vorstand es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausübt, in dem er von dem Übergang bzw. dem Erbfall Kenntnis erlangt.
4. Auch der Übernehmende bzw. der Erbe ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit dem Mitgliedschaftsverhältnis zu kündigen. Die Kündigung kann nur schriftlich und nur mit sofortiger Wirkung oder auf den Schluss des laufenden Geschäftsjahres erklärt werden. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nachdem Übergang bzw. Erbfall ausgeübt wird. Hatte der Übernehmende bzw. der Erbe von der Versicherung keine Kenntnis, so bleibt das Kündigungsrecht bis zum Ablauf eines Monats von dem Zeitpunkt an bestehen, in dem der Übernehmende bzw. der Erbe von der Versicherung Kenntnis erlangt.

III. Verfassung und Geschäftsführung

§ 8 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

a Vorstand

§ 9

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Rechnungsführer, deren Stellvertretern und höchstens 2 Beisitzern.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Jährlich kommen zwei zur Wahl, wobei in den ersten Jahren das Los entscheidet.
3. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Schriftliche Willenserklärungen des Vorstandes müssen in seinem Namen ausgestellt und vom Vorsitzenden und dem Rechnungsführer oder deren Stellvertretern unterschrieben sein.
4. Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt und werden vom Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. § 13 Ziffer 2 gilt entsprechend.
5. Die Vorstandsmitglieder mit Ausnahme des Rechnungsführers verwalten ihr Amt unentgeltlich, bare Auslagen im Interesse des Vereins werden ihnen jedoch vergütet. Der Rechnungsführer erhält eine Vergütung, die jährlich vom Vorstand festgesetzt wird.

§ 10

1. Dem Vorstand liegt die laufende Geschäftsführung ob, insbesondere
 - a) die Buchführung und Kassenverwaltung,
 - b) die Festsetzung des Eintrittsgeldes, des Umlagebeitrages, der Höchstversicherungssummen,
 - c) die Prüfung der Entschädigungsansprüche und Feststellung der Entschädigungen,
 - d) die Einberufung der Mitgliederversammlungen,
 - e) die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern,
 - f) die Aufnahme von Tieren in die Versicherung,
 - g) die Anlegung von Geldern.
2. Zahlungen aus der Vereinskasse dürfen nur der Rechnungsführer oder der Vorsitzende, im Behinderungsfalle deren Stellvertreter gemeinsam anweisen.

b) Mitgliederversammlung§ 11

1. Alle nicht vom Vorstand zu erledigenden Angelegenheiten des Vereins werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung geregelt. Die ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
2. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder des Vereins. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Mitglieder mit 5 Pferden oder mehr haben 2 Stimmen.
3. Vertretung von Mitgliedern ist nur mit Vollmacht gestattet.
4. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, solange ein Anspruch auf Versicherungsschutz wegen Zahlungsverzuges nicht besteht oder wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem Verein betrifft.

§ 12

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich im Laufe der ersten fünf Monate des Geschäftsjahres (§ 4 Ziffer 1) statt.
2. Tag, Stunde, Versammlungsort sowie die Gegenstände, über die Beschluss gefasst werden soll, sind mindestens eine Woche vorher in der geschriebenen Form (§ 4 Ziffer 2) bekanntzumachen.

§ 13

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes, in Behinderungsfällen dessen Stellvertreter, in Abwesenheit oder Behinderung beider das an Jahren älteste der übrigen Vorstandsmitglieder.
2. Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Vorsitzenden der Mitgliederversammlung und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss die Feststellung der ordnungsmäßigen Einberufung der Mitgliederversammlung enthalten und die Zahl der erschienenen und vertretenen Mitglieder, das Stimmverhältnis bei den Abstimmungen und den Wortlaut der Beschlüsse angeben. Die Niederschriften sind zu einem Niederschriftenbuch zu vereinigen.

§ 14

1. Der Vorstand erstattet in der Mitgliederversammlung Bericht über die Geschäftslage des Vereins und legt den Rechnungsabschluss des letzten Geschäftsjahres zur Genehmigung und Entlastung des Vorstandes vor.
2. Die Versammlung nimmt die erforderlichen Wahlen vor und beschließt über die sonstigen auf der Tagesordnung stehenden Verhandlungsgegenstände.
3. Die Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht durch Gesetz oder die Satzung eine größere Mehrheit oder sonstige erforderliche Erfordernisse vorgeschrieben sind, Stimmenenthaltungen zählen nicht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt, bei Wahlen entscheidet jedoch im Falle der Stimmgleichheit das Los.

§ 15

1. Anträge einzelner Mitglieder, die der Entscheidung der ordentlichen Mitgliederversammlung unterbreitet werden sollen, sind so frühzeitig bei dem Vorsitzenden schriftlich anzumelden, dass sie noch rechtzeitig (§ 12 Ziffer 2) bekannt gemacht werden können, über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann in der Mitgliederversammlung ein Beschluss nur dann gefasst werden, wenn sich gegen die Beschlussfassung kein Widerspruch erhebt. Dagegen können Anträge, die Änderungen der Satzung oder der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die Jahresabschlüsse, eine Fusion die Übertragung des Versicherungsbestandes oder die Auflösung des Vereins betreffen, nur nach rechtzeitiger Bekanntgabe gemäß § 12 Ziff. 2 verhandelt werden.

§ 16

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand jederzeit einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenigstens 30 v.H. der Mitglieder dies bei ihm beantragen. Wird eine derartig beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung vom Vorstand nicht binnen 2 Wochen berufen, so kann die Aufsichtsbehörde ein Mitglied oder mehrere Mitglieder, die das Verlangen gestellt haben, zur Berufung ermächtigen und den Vorsitzenden für die Mitgliederversammlung bestellen. Auf diese Ermächtigung hin muss bei der Berufung der Versammlung Bezug genommen werden.
2. Die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung gelten für die außerordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

Schätzer

§ 17

1. Die Schätzung erfolgt alljährlich durch den Vorstand und Beisitzer.
2. Die Aufgaben der Schätzer ergeben sich aus den § 2 Ziff. 2 und § 5 der AVB. Sie vermitteln auch die Höhe der Versicherungswerte bei Neuaufnahme und auch bei Nachschätzungen.
3. Die Schätzer besorgen ihr Amt unentgeltlich, haben aber Anspruch auf Ersatz ihrer baren Auslagen an den Schätzungstagen.

IV. Änderungen der Satzung und der Allgemeinen Versicherungsbedingungen

§ 18

1. Änderungen der Satzung und der Allgemeinen Versicherungsbedingungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen sowie der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
2. Die Änderungen der Satzung gelten auch mit Wirkung für bestehende Mitgliedschaftsverhältnisse, es sei denn, dass die Mitgliederversammlung etwas anderes beschließt.

V. Vermögensverwaltung

§ 19

1. Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:
 - a) den Eintrittsgeldern,
 - b) den Beiträgen, die nach Maßgabe des eingetretenen Bedarfs auf die Mitglieder nach Verhältnis der Versicherungssummen und der Versicherungsdauer und dem betreffenden Geschäftsjahr umgelegt werden. (Umlage),
 - c) den sonstigen Einnahmen.
2. Die Höhe der Umlage ist den Mitgliedern unter Festsetzung eines Zahlungstermins mitzuteilen.

Sicherheitsrücklage

§ 20

1. Zur Deckung von Verlusten, insbesondere solcher, die sich aus dem schwankenden Jahresbedarf ergeben, ist eine Sicherheitsrücklage in Höhe von mindestens der durchschnittlichen jährlichen Beiträge der drei letzten Jahre zu bilden.
2. Der Sicherheitsrücklage fließen zu:
 - a) die Eintrittsgelder
 - b) 5 v.H. der Umlage
 - c) die Jahresüberschüsse.
3. Hat die Sicherheitsrücklage die Mindesthöhe erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht, so fließen ihr nur noch die Eintrittsgelder und die sonstigen Einnahmen (§ 19) zu. Die Sicherheitsrücklage darf vor Erreichung ihrer Mindesthöhe in Höhe des halben Bestandes und nach Erreichung bzw. Wiedererreichung ihrer Mindesthöhe in Höhe von 2/3 ihres Bestandes zur Deckung des Verlustes eines Geschäftsjahres in Anspruch genommen werden. Eine Entnahme ist jedoch nur zulässig, wenn der Jahresumlagebeitrag den Durchschnittsumlagebeitrag der letzten 3 Jahre übersteigen würde.

Verwendung des Jahresüberschusses

§ 21

1. Über die Verwendung des Jahresüberschusses, soweit seine Zuführung zur Sicherheitsrücklage nicht durch § 20 satzungsgemäß vorgeschrieben ist, beschließt die Mitgliederversammlung insbesondere über eine Zuführung zu anderen Rücklagen und über einen Vortrag auf das nächste Geschäftsjahr.

§ 22 Anlegung des Vereinsvermögens

1. Das Vereinsvermögen ist vom Vorstand in mündelsicheren Wertpapieren oder bei einem Geldinstitut anzulegen, soweit nicht zur Bestreitung laufender Ausgaben vom Rechnungsführer eine Bargeldkasse geführt wird, deren Höchstbestand jeweils vom Vorstand festzusetzen ist. Eine anderweitige Anlage bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 23 Kassenprüfung und Buchführung

1. Die Kasse kann im Laufe des Jahres jederzeit durch zwei von der ordentlichen Mitgliederversammlung alljährlich zu wählende Mitglieder geprüft werden.

V. Schlichtungsverfahren

§ 24

1. Über Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und dem Verein aus der Mitgliedschaft - mit Ausnahme des Ausschlusses eines Mitgliedes aus dem Verein (§ 6 Ziff. 2) - entscheidet ein Schiedsgericht, das einer ausdrücklichen und schriftlichen Vereinbarung zwischen Verein und Mitglied für jeden Einzelfall bedarf. Das Schiedsgericht besteht aus drei Personen. Jede Partei benennt einen Schiedsrichter aus dem Kreis der Vereinsmitglieder. Diese beiden Schiedsrichter wählen einen Dritten als Obmann, der nicht Vereinsmitglied zu sein braucht. Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit.
2. Kommt eine Vereinbarung über ein Schiedsgericht oder eine Einigung über den Obmann nicht zustande, so entscheidet über den Rechtsstreit das für den Sitz des Vereins zuständige ordentliche Gericht.

VI. Auflösung

§ 25

Abgesehen von den gesetzlich vorgesehenen Fällen kann die Auflösung des Vereins auf Antrag des Vorstandes oder mindestens eines Viertels der Vereinsmitglieder durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden, der Beschluss bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 26

1. Nach der Auflösung findet die Liquidation durch den Vorstand statt, jedoch kann die Mitgliederversammlung auch andere Personen zu Liquidatoren bestellen. Die Liquidatoren fassen ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.
2. Ergibt sich aus der Schlussrechnung ein Überschuss, so wird dieser nach Verhältnis der im letzten Jahr, vollen Geschäftsjahr, gezahlten Beiträge an die Mitglieder, die dem Verein zur Zeit des Auflösungsbeschlusses angehörten, verteilt, sofern nicht die Mitgliederversammlung, die die Auflösung beschlossen hat, eine andere Verwendung bestimmt. Ein etwaiger Fehlbetrag ist in derselben Weise durch Nachschüsse zu decken.
3. Im Übrigen finden die aus § 53 des Versicherungsaufsichtsgesetzes ersichtlichen Bestimmungen Anwendung.

Allgemeine Versicherungsbedingungen

§ 1 Gegenstand der Versicherung

1. Der Verein gewährt im Rahmen der vom Vorstand festgesetzten Höchstversicherungssummen Versicherungsschutz gegen den Schaden, der durch Tod oder Nottötung versicherter Tiere entsteht. Nottötung ist jede Schlachtung oder andersartige Tötung eines Tieres, dessen Tod infolge einer Krankheit oder eines Unfalls auch bei sachverständigem Eingreifen mit Sicherheit in kürzester Zeit zu erwarten ist. Schlachtungen aus wirtschaftlichen Gründen gelten nicht als Nottötung. Eine Bescheinigung über den Tod des Tieres ist entweder vom Tierarzt, dem Schlachter oder dem Abdecker dem Vorstand unverzüglich vorzulegen.
2. Tod und Nottötung versicherter Tiere sind auch bei folgendem eingeschlossen:
 - a) während des Weideganges,
 - b) bei Muttertieren infolge Trächtigkeit und Geburt 4 Wochen vor und nach dem Abfohlertermin,
 - c) bei geschlechtlich normal gebauten Hengstfohlen bis zum vollendeten 2. Lebensjahr infolge einer vom Tierarzt ausgeführten Kastration.
3. Nicht versicherungsfähig sind
 - a) Pferde, die über 10 Jahre alt sind. Versicherte Pferde, die die Altersgrenze überschreiten, scheidern jedoch aus der Versicherung nicht aus.
 - b) Tiere aus Ställen, in denen innerhalb der letzten Zeit drei Monate ansteckende Seuchen geherrscht haben,
 - c) kranke Tiere.
4. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schäden
 - a) infolge einer Seuche oder Krankheit, für die eine Zahlung aus öffentlichen Mitteln - auch durch Tierverwertungsanstalten- zu leisten ist oder geleistet werden müsste, wenn sie nicht schuldhaft verwirkt worden wäre,
 - b) die durch Erdbeben, Überschwemmung, Abhandenkommen, Diebstahl, Raub, Plünderung, Aufruhr, Verfügung von hoher Hand, Krieg oder innere Unruhen mittelbar oder unmittelbar entstehen,
 - c) durch Operationen (wegen Kastration siehe Ziff. 2c), soweit sie nicht der Abwendung eines Versicherungsfalles dienen,
 - d) infolge von Schönheitsfehlern,-

e) durch Mängel oder Krankheiten, die bei Beginn des Versicherungsschutzes (§ 4) bereits vorhanden waren.

5. Für die unter Ziffer 4 genannten Gefahren kann zusätzlich auf Grund besonderer Vereinbarung und gegen Beitragszuschlag Versicherungsschutz gewährt werden, soweit es der von der Aufsichtsbehörde zu genehmigende Geschäftsplan des Vereins vorsieht.

§ 2 Aufnahme in die Versicherung

Festsetzung der Versicherungssumme

1. Vor Abschluss des Versicherungsvertrages hat das Mitglied alle ihm bekannten Umstände anzuzeigen, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind. Insbesondere sind alle Tatsachen anzugeben, die geeignet sind, das Tier von der Versicherung auszuschließen. (§ 1 Ziff. 4). Für jedes neu angemeldete Pferd ist ein Eintrittsgeld von EUR 10,00 zu zahlen und den Schätzern zur Ermittlung der Versicherungssumme vorzustellen.
2. Die zur Versicherung angemeldeten Tiere sind umgehend, spätestens jedoch in 5 Tagen von den Schätzern zwecks Prüfung des Gesundheitszustandes, der Unterbringung und Pflege abzuschätzen. Vor Aufnahme eines Tieres muss die Vorlage einer tierärztlichen Gesundheitsbescheinigung auf Kosten des Mitgliedes dem Vorstand in Kopie zur Verfügung gestellt werden. Die tierärztliche Gesundheitsbescheinigung darf nicht älter als 3 Monate sein. Der Vorstand hat dem Antragsteller innerhalb von 8 Tagen nach erfolgter Abschätzung bzw. nach Vorlage einer tierärztlichen Gesundheitsbescheinigung über die Aufnahme oder Ablehnung der abgeschätzten Versicherungssummen zu unterrichten.
3. Nach Bedarf findet alljährlich die Nachschätzung der Pferde an einem vom Vorstand zu bestimmenden Orte statt. Der Vorstand ist berechtigt, außerordentliche Nachschätzungen in einzelnen Fällen jederzeit zu veranlassen. Die bei einer Nachschätzung abgeänderten Versicherungswerte, sowie im Versicherungsbuche verfügbaren Zu- oder Abgänge sind dem Versicherten sofort bekannt zu geben. Gegen diese Änderung kann vom Versicherungsnehmer Einspruch bei dem Schiedsgericht (§ 24) innerhalb 8 Tagen erhoben werden.

§ 3 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

1. Der Versicherungsschutz beginnt mit der Aufnahme des Tieres in die Versicherung.
2. Bei Tieren, für die der Veräußerer auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen über Hauptmängel vom Mitglied in Anspruch genommen werden kann, beginnt der Versicherungsschutz insoweit erst nach Ablauf der gesetzlichen oder einer vereinbarten längeren Gewährungsfrist.
3. Die Versicherung für veräußerte Tiere erlischt mit der Übergabe. Der Verein haftet jedoch noch im Rahmen seiner bedingungsmäßigen Entschädigungspflicht, soweit das Mitglied dem Erwerber kraft Gesetzes zur Gewährleistung verpflichtet ist.
4. Endet das Versicherungsverhältnis, nachdem das versicherte Tier erkrankt ist oder einen Unfall erlitten hat, so hat die Beendigung auf die Haftung des Vereins keinen Einfluss, wenn die Erkrankung oder der Unfall den Tod binnen 2 Wochen nach der Beendigung herbeiführen.

§ 4 Schutzimpfungspflicht

1. Der Vorstand kann verlangen, dass sämtliche Mitglieder in ihren versicherten Beständen Schutzimpfungen vornehmen lassen.

§ 5 Überprüfung des Tierbestandes

Neufestsetzung der Versicherungssummen Gefahrerhöhung

1. Von dem Vorstand können die versicherten Tiere jederzeit auf Kosten des Vereins zwecks Prüfung des Gesundheitszustandes, der Unterbringung und Pflege sowie des Wertes besichtigt werden.
2. Hat die Prüfung ergeben, dass die Versicherungssumme dem Wert des versicherten Tieres nicht entspricht, wird die Versicherungssumme vom Vorstand neu festgesetzt.
3. Die Versicherungssumme von Tieren, die in gesundem Zustand nicht überversichert waren, darf nicht lediglich auf Grund einer Krankmeldung herabgesetzt werden.

§ 6 Beiträge

1. Die Beiträge werden nach Maßgabe des eingetretenen Bedarfs auf die Mitglieder nach Verhältnis der Versicherungssummen umgelegt.
2. Grundsätzlich ist für jedes Tier ein voller Jahresbeitrag zu zahlen. Für ein im Laufe des Geschäftsjahres aufgenommenes Tier hat das Mitglied den Beitrag vom Beginn des Vierteljahres an zu zahlen, in dem das Tier aufgenommen worden ist. Wird im Laufe des Geschäftsjahres die Versicherungssumme nach § 5 neu festgesetzt, so erhöht bzw. vermindert sich der Beitrag vom Beginn des folgenden Vierteljahres an entsprechend. Für ein im Laufe des

Geschäftsjahres veräußertes Tier (§ 3 Ziff.3) steht dem Verein der Beitrag bis zum Ende des Geschäftsjahres zu. Das gleiche gilt im Falle des Ausschlusses des Mitgliedes aus dem Verein, ferner im Falle des § 7 der Satzung bei Kündigung durch den Erben bzw. dem übernehmenden. Im letzteren Falle haftet für den Beitrag nur der Übernehmende.

3. Wird anstelle eines versicherten Tieres, für das keine Entschädigung geleistet wurde, ein Ersatztier versichert, so ist nur der dem Mehrwert entsprechende Beitrag gemäß Ziffer 2 Absatz 2 nachzuholen. Im Übrigen ist eine Umschreibgebühr zu leisten.

§ 7 Zahlungsweise

1. Die Umlage wird im Lastschriftverfahren eingezogen.
2. Die Mitglieder erteilen dem Pferdeversicherungsverein Wiedensahl und Umgebung eine Einzugsermächtigung.

§ 8 Verhalten bei Erkrankungen, Nottötung und Verenden versicherter Tiere

1. Das Mitglied hat bei erheblicher Erkrankung oder erheblichem Unfall eines versicherten Tieres unverzüglich tierärztliche Hilfe in Anspruch zu nehmen und gleichzeitig dem Vorstand Anzeige zu erstatten, die Anzeige ist zu wiederholen, wenn sich der Zustand des Tieres erheblich verschlechtert. Die tierärztlichen Kosten hat das Mitglied zu zahlen. Besteht die Aussicht, dass die Behandlung länger als drei Wochen dauert, so ist dies dem Vorstand zu melden.
2. Eine Nottötung versicherter Tiere soll nur mit Genehmigung des Vorsitzenden oder seines Beauftragten vorgenommen werden, es sei denn, dass seine Zustimmung nicht mehr eingeholt werden kann oder die Nottötung von der zuständigen Polizeibehörde angeordnet ist.
3. Das Mitglied ist verpflichtet, nach Möglichkeit für Abwendung oder Minderung des Schadens zu sorgen und dabei die Weisungen von Tierarzt und Vorstand zu befolgen. Dieser ist auch berechtigt, die Tötung eines erkrankten Tieres anzuordnen. Der Versicherte muss jede zur Behandlung nötige Hilfe unentgeltlich leisten.
4. Das Mitglied hat den Vorstand unverzüglich zu benachrichtigen, wenn ein versichertes Tier verendet ist oder notgetötet werden musste.
5. Das Mitglied hat jede zur Feststellung des Versicherungsfalles notwendige Auskunft zu erteilen.
6. Die Wiederherstellung erkrankt gewesener Tiere ist dem Vorstand unverzüglich anzuzeigen.

§ 9 Entschädigung

1. Die Entschädigung beträgt, soweit nichts anderes vereinbart ist, bei Tod und Nottötung 80% des tatsächlichen Wertes bei Eintritt des Versicherungsfalles, jedoch nicht mehr als 80% der Versicherungssumme. Wird der Tod durch eine Krankheit oder einen Unfall herbeigeführt, so gilt als Betrag des Schadens der Wert, den das Tier unmittelbar vor Eintritt der Erkrankung oder des Unfalles hatte.
2. Die Erlöse des notgeschlachteten Pferdes stehen dem Verein zu.
3. Die Entschädigung ist so bald wie möglich nach Feststellung des Schadens zu zahlen. Eine gezahlte Entschädigung unterliegt der Rückforderung, wenn nachträglich Tatsachen bekannt werden, welche die Pflicht der Entschädigung seitens des Vereins aufgehoben hätten, falls sie den Verein schon zur Zeit der Entschädigung bekannt gewesen wären.

§ 10 Übergang von Ersatzansprüchen

Steht dem Mitglied ein Anspruch auf Ersatz des Schadens gegen einen Dritten zu, so geht der Anspruch auf den Verein über, soweit dieser dem Mitglied den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteile des Mitgliedes geltend gemacht werden. Gibt das Mitglied seinen Anspruch gegen den Dritten oder ein zur Sicherung des Anspruches dienendes Recht auf, so wird der Verein von seiner Ersatzpflicht insoweit befreit, als er aus dem Anspruch oder dem Rechte hätte Ersatz verlangen können. Richtet sich der Ersatzanspruch des Mitgliedes gegen einen mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen, so ist der Übergang ausgeschlossen, der Anspruch geht jedoch über, wenn der Angehörige den Schaden vorsätzlich verursacht hat.

§ 11 Verwirkung der Entschädigung

Der Verein ist von der Verpflichtung zur Entschädigungsleistung frei, wenn

- a) das Mitglied bei Anmeldung des Tieres zur Versicherung unvollständige oder wahrheitswidrige, auf Täuschung des Vereins berechnete Angaben gemacht haben { vgl. § 2 Ziff. 1)
- b) das Mitglied die Anzeige einer erheblichen Erkrankung oder eines erheblichen Unfalles des Tieres verzögert oder unterlassen hat (vgl. § 8 Ziff. 1), es sei denn, dass dies unverschuldet geschehen ist,
- c) das Mitglied die Anzeige vom Tode des Tieres verzögert oder für die Schadensfeststellung unrichtige Angaben gemacht hat, es sei denn, dass diese weder auf Vorsatz noch auf grober

Fahrlässigkeit (vgl. § 8 Ziff. 4 u. 5) beruhen. Bei grober fahrlässiger Verletzung bleibt der Verein zur Leistung insoweit verpflichtet, als die Verletzung Einfluss weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Verein obliegenden Leistungen gehabt hat,

- d) das Mitglied oder seine mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen oder seiner Angestellten, denen das Tier anvertraut ist, den Tod des Tieres aus Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit herbeigeführt haben,
- e) die unter d) genannten Personen das Tier schwer misshandelt oder grob vernachlässigt oder den Anordnungen des Vorstandes oder des Tierarztes nicht befolgt haben, es sei denn, dass diese Verfehlung als unverschuldet anzusehen sind oder der Schaden nicht auf sie zurückzuführen ist. Als schwere Vernachlässigung gilt es insbesondere, wenn bei einer erheblichen Erkrankung oder eines erheblichen Unfalles die Zuziehung eines Tierarztes der Vorschrift des § 8 Ziffer 1 zuwider unterlassen worden ist,
- f) das Tier infolge einer Operation verendet, die nicht zur Heilung einer Krankheit nötig, oder zwar nötig war, aber nicht von einem Tierarzt vorgenommen worden ist.

§ 12 Schlichtungsverfahren

Über Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und dem Verein aus einem Versicherungsverhältnis entscheidet ein Schiedsgericht, für das die Bestimmungen des § 24 der Satzung gelten.

Wiedensahl, den 12.04.2014
Pferdeversicherungs-Verein
Wiedensahl u. Umgebung
B. Wahlmann

Bernd Wahlmann
1.Vorsitzender

Tina Maria Meyer
Rechnungsführerin